jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/25 2Ob801/54, 6Ob124/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1954

Norm

ABGB §1379

Rechtssatz

Vor einer Änderung des Hauptgegenstandes kann keine Rede sein, wenn an Stelle einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen, aber kündbaren Verpflichtung eine solche mit einem längeren fixen Endtermin tritt. Hier wird bloß eine Nebenbestimmung des Vertrages geändert. Die alte Verbindlichkeit und die damit verknüpften Rechte und Pflichten (Schiedsvertrag) bleiben bestehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 801/54
  Entscheidungstext OGH 25.11.1954 2 Ob 801/54
- 6 Ob 124/20h
  Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 124/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0032459

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at